

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Art. 1 Vertragswerk

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen.

1.2 Diese AGB finden Anwendung, wenn der Dienstleister diese AGB unterzeichnet, ein Angebot einreicht, eine Bestellung von **Hochdorf** betreffend Dienstleistungen annimmt bzw. ausführt, oder wenn die Parteien einen Einzelvertrag über die Erbringung von Dienstleistungen abschliessen. Die AGB werden damit Vertragsbestandteil.

1.3 Geschäftsbedingungen oder andere vorformulierte Vertragsbedingungen des Dienstleisters oder Dritter sind nicht verbindlich und werden nicht Vertragsbestandteil zwischen **Hochdorf** und dem Dienstleister, selbst wenn ein Hinweis auf solche in einer Offerte, Bestätigung oder in der geschäftlichen Korrespondenz erfolgt.

1.4 Als Einzelvertrag verstehen die Parteien einen schriftlichen Vertrag, eine schriftlich angenommene Offerte, eine Bestellung, Einzelaufträge etc. im Sinne von Art. 1 OR.

1.5 Bei Widersprüchen zwischen Vertragsbestandteilen gelten diese in der Rangfolge:

- a) Einzelvertrag
- b) diese AGB

Art. 2 Angebot

2.1 Sofern in der Offert-Anfrage nicht anders vermerkt, erfolgt das Angebot einschliesslich Präsentationen, Vorführungen und Muster unentgeltlich.

2.2 Der Dienstleister reicht das Angebot gestützt auf die Offert-Anfrage ein. Es steht ihm frei, zusätzliche Varianten einzureichen.

2.3 Das Angebot ist während mindestens 63 Monaten seit Einreichung verbindlich.

Art. 3 Vergütung und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Vergütungssätze oder ein Pauschalpreis für die Erbringung von Dienstleistungen werden im Einzelvertrag geregelt.

3.2 Grundsätzlich - wenn nicht anders explizit vereinbart - gilt das Kostendach-Prinzip (Maximalpreis). Das Kostendach stellt die maximal zulässige obere Kostengrenze für sämtliche vom Dienstleister unter dem betreffenden Einzelvertrag zu erbringenden Dienstleistungen dar und schliesst allfällige Spesen und Nebenkosten wie Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall sowie öffentliche Abgaben usw. ein. Mehraufwand und Mehrkosten, die über das vereinbarte Kostendach hinausgehen, sind vom Dienstleister zu tragen, soweit sie nicht auf von **Hochdorf** zu vertretende Gründe zurückzuführen sind, wie namentlich nicht vertragsgemässe Mitwirkung.

3.3 Der Pauschalpreis ist das Entgelt für sämtliche vereinbarten Dienstleistungen. Allfällige Ratenzahlungen inkl. Zahlungstermine regeln die Parteien im Einzelvertrag.

3.4 Sämtliche Ansätze und Beträge verstehen sich exklusive Schweizer Mehrwertsteuer, welche von **Hochdorf** zu tragen ist.

3.5 Der Dienstleister stellt Hochdorf die erbrachte Leistung zu den im Einzelvertrag vereinbarten Konditionen direkt in Rechnung.

3.6 Zahlungen erfolgen je nach Abmachung innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Kalendertagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Kalendertagen netto nach Erhalt zur Zahlung fällig.

Art. 4 Aufklärungspflicht

Der Dienstleister anerkennt die Pflicht zur rechtzeitigen

schriftlichen Aufklärung von **Hochdorf** hinsichtlich erkennbarer Tatsachen, welche die vertragsgemässe Erfüllung der Dienstleistungen oder die im jeweiligen Einzelvertrag definierten Auftragsziele gefährden. Dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit der Mitwirkung von **Hochdorf** und deren Vorgaben im Auftrag.

Art. 5 Personal / Beizug Dritter

5.1 Die Leistungen sind durch qualifizierte Fachleute zu erbringen.

5.2 Der Dienstleister erfüllt den Auftrag grundsätzlich persönlich, unter allfälligem Beizug seiner Mitarbeiter. Für den Beizug Dritter bedarf es der vorgängigen Zustimmung von **Hochdorf**. Der Dienstleister haftet für das Verhalten der von ihm beigezogenen Dritten bzw. seiner Mitarbeiter wie für sein eigenes. Der Dienstleister ist verpflichtet, das anwendbare Arbeitsrecht einzuhalten. Es liegt in der Verantwortung des Dienstleisters, für ausländische Mitarbeiter Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen rechtzeitig zu erhalten. Ferner hat sich der Dienstleister an das Entsendegesetz zu halten.

Art. 6 Sorgfaltspflicht und Gewährleistung

6.1 Der Dienstleister verpflichtet sich zur getreuen und sorgfältigen Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben, unter Beachtung allfälliger von **Hochdorf** erteilter Instruktionen, vertraglichen Bedingungen sowie branchenüblicher Standards.

6.2 Der Dienstleister ist verpflichtet, gerügte Mängel unverzüglich zu beheben. In dringenden Fällen ist **Hochdorf** berechtigt, Mängel auf Kosten des Dienstleisters selber zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

Art. 7 Pflichten von Hochdorf

Hochdorf verpflichtet sich, im Rahmen der im jeweiligen Einzelvertrag definierten Pflichten mitzuwirken. Kann ein in einem Einzelvertrag verbindlich vereinbarter Termin aufgrund der Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten von **Hochdorf** nicht eingehalten werden, so kann der Dienstleister eine entsprechende Anpassung des Terminplanes verlangen.

Art. 8 Geheimhaltung

8.1 Der Dienstleister und **Hochdorf** werden ihr Personal und allfällige von ihnen beigezogene Dritte verpflichten, als vertraulich bezeichnete oder als vertraulich erkennbare Informationen vertraulich zu behandeln und weder an Dritte noch an nicht für den Auftrag eingesetzte Mitarbeiter bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

8.2 Will der Dienstleister mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, bedarf er der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von **Hochdorf**.

Art. 9 Datenschutz

9.1 Hochdorf kann Personendaten, die sie im Rahmen des Vertragsverhältnisses vom Dienstleister oder von Dritten erhält, an andere Unternehmen der Hochdorf-Gruppe weitergeben und/oder andere Auftragnehmer innerhalb und ausserhalb der Hochdorf-Gruppe beiziehen, unter anderem auch in Ländern, welche allenfalls nicht über einen gleichwertigen Datenschutz verfügen. Zur Hochdorf-Gruppe gehören alle Hochdorf-Gesellschaften sowie alle von diesen einzeln oder gemeinsam kontrollierten Unternehmen. Insbesondere sind das alle in- und ausländischen Unternehmen gemäss Konsolidierungskreis des jeweils aktuellen Geschäftsberichts der Hochdorf-Gruppe («Hochdorf-Unternehmen»).

9.2 Der Dienstleister verpflichtet sich, Personendaten, die er

im Rahmen des Vertragsverhältnisses von **Hochdorf** erhält oder in deren Auftrag erhebt, (i) ausschliesslich zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Pflichten und unter Beachtung der von **Hochdorf** hierfür erteilten Weisungen zu bearbeiten; (ii) vertraulich zu behandeln und angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu deren Schutz zu treffen; (iii) nach Vertragsbeendigung oder auf Anweisung von **Hochdorf** nach deren Wahl zurückzugeben und/oder endgültig zu löschen. Beim Beizug Dritter trifft der Dienstleister angemessene vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmassnahmen und überbindet insbesondere die Verpflichtungen dieses Absatzes.

Art. 10 Arbeitsergebnisse und Geistiges Eigentum

10.1 Der Dienstleister überträgt das geistige Eigentum an den in Erfüllung der Einzelverträge geschaffenen Arbeitsergebnissen an **Hochdorf**, welche mit der Vergütung gemäss Artikel 3 vollumfänglich abgegolten ist.

10.2 Zudem verzichtet der Dienstleister sowohl gegenüber **Hochdorf** wie auch gegenüber anderen **Hochdorf-Unternehmen** auf die Geltendmachung von Urheber-Persönlichkeitsrechten; d.h. insbesondere gestattet der Dienstleister jederzeit die kostenlose Bearbeitung / Abänderung / Weiterentwicklung durch Hochdorf oder durch von ihr beauftragte Dritte.

10.3 Die unter diesem Artikel 10 genannten Bestimmungen – so insbesondere die Rechteübertragung des Dienstleisters – gelten auch im Falle eines Rücktritts von Einzelverträgen / Auftragsstopp oder im Falle einer sonstigen vorzeitigen Beendigung der Zusammenarbeit, unverändert. Somit ist Hochdorf auch nach einem allfälligen Rücktritt oder nach einer sonstigen vorzeitigen Beendigung der Zusammenarbeit frei, die Arbeitsergebnisse bzw. das Werk selber oder durch einen Dritten zu vollenden / zu bearbeiten / weiterzuführen bzw. weiter zu entwickeln etc.

10.4 Der Dienstleister behält das Urheberrecht und andere geistigen Eigentumsrechte an Materialien oder Software, die vom Dienstleister vor Erhalt dieser AGB respektive vor Abschluss eines Einzelvertrages oder ausserhalb dieser Geschäftsbeziehungen erstellt oder lizenziert wurden, sowie alle weiteren Modifikationen daran ("vorbestehende Werke"). Sofern vorbestehende Werke in die Arbeitsergebnisse integriert sind, erhält Hochdorf für sich und sämtliche Hochdorf-Unternehmen ein mit der Vergütung vollumfänglich abgegoltenes, zeitlich **und örtlich** unbegrenztes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht an den vorbestehenden Werken, inkl. das Recht diese zu ändern. Dies gilt nur für die interne Nutzung bei Hochdorf für sich und sämtliche Hochdorf-Unternehmen und nur für den Zweck für den sie geliefert wurden. Hochdorf ist es gestattet, vorbestehende Werke oder Kopien davon für die interne Nutzung bei Hochdorf an Dritte weiterzugeben. Hochdorf ist nicht berechtigt vorbestehende Werke aus Arbeitsergebnissen zu extrahieren.

10.5 Der Dienstleister verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzungen von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren. Sollte Hochdorf aus solchen Forderungen trotzdem Kosten entstehen, übernimmt der Dienstleister sämtliche Aufwände inbegriffen Schadenersatzleistungen.

10.6 Hochdorf verpflichtet sich, den Dienstleister unverzüglich über solche Forderungen in Kenntnis zu setzen und ihm alle zu ihrer Abwehr dienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

Art. 11 Termine und Verzug

11.1 Sämtliche Termine gelten als Fixtermine und sind einzuhalten. Während der Leistungserbringung sind vom Dienstleister regelmässige Kontrollen (Status und Soll-Vergleich) durchzuführen und zusammen mit Hochdorf allfällig notwendig werdende Massnahmen rechtzeitig zu vereinbaren.

11.2 Wird ein verbindlicher Termin vom Dienstleister aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, setzt ihm Hochdorf eine angemessene Nachfrist. Wird auch die Nachfrist nicht eingehalten, ist Hochdorf berechtigt, vom betreffenden Einzelvertrag zurückzutreten. Weiter schuldet der Dienstleister Hochdorf pro Ereignis und Einzelvertrag folgende Konventionalstrafe: (i) 3% bei einer Vergütung von bis zu CHF 20'000 pro Kalendertag; (ii) 2% bei einer Vergütung zwischen CHF 20'000 und CHF 50'000 pro Kalendertag; (iii) 1% bei einer Vergütung von mehr als CHF 50'000 pro Kalendertag, höchstens aber den Betrag der gesamten Vergütung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Dienstleister nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Die Geltendmachung eines den Betrag der Konventionalstrafe übersteigenden Schadens sowie weitere Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

11.3 Vorbehalten bleiben Fälle höherer Gewalt.

Art. 12 Höhere Gewalt

12.1 «Höhere Gewalt» bedeutet jede schwerwiegende, unvorhersehbare und ungewöhnliche Ursache, die die Vertragserfüllung verhindert und ausserhalb des Machtbereiches der entsprechenden Partei liegt und schliesst insbesondere ein: Brand, Explosionen, Naturkatastrophen (wie Überflutungen, Erdbeben, Dürre), Währungs-crash, Krieg, andere kriegerische Ereignisse, Unruhen, Epidemien und Pandemien, Embargos und staatliche Restriktionen (inkl. Erlasse oder übrige Handlungen staatlicher Behörden betreffend die Einschränkung der Bewegungsfreiheit oder die Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeiten). Ausgenommen sind unter anderem Streiks und andere Arbeitsniederlegungen.

12.2 Die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes von Höherer Gewalt zu informieren.

12.3 Bei Vorliegen von Höherer Gewalt wird die davon betroffene Partei während der Zeit und soweit sie aufgrund Höherer Gewalt an der Vertragserfüllung verhindert ist von ihren vertraglichen Pflichten befreit, ohne dass die andere Partei Schadenersatz verlangen kann.

12.4 Hochdorf ist berechtigt fristlos vom Vertrag (ganz oder teilweise) zurückzutreten. Bisher berechtigterweise effektiv entstandene Aufwände werden dem Dienstleister vergütet. Im Übrigen tragen die Parteien je ihren Anteil der bis dahin aufgelaufenen Kosten selbst. Weitere Entschädigungspflichten entstehen aus einem Vertragsrücktritt nicht. Allfällige bereits geleistete Zahlungen sind zurückzuerstatten.

Art. 13 Compliance

13.1 Der Dienstleister verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung von Einzelverträgen im Einklang mit sämtlichen anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften zu handeln und keinerlei Akt oder Unterlassung zu tätigen, welche den Ruf von Hochdorf, der Hochdorf-Gruppe oder einzelner Hochdorf-Unternehmen schädigen könnte.

13.2 Insbesondere bestätigt der Dienstleister, dass weder er selber noch seine Angestellten, Organe oder Vertreter, sei dies direkt oder indirekt, anderen im Zusammenhang mit den vertraglichen Pflichten ungebührliche geldwerte oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder verschaffen, um diese zur unangemessenen oder fehlerhaften Ausübung ihrer Aufgaben oder Stellung zu verleiten. Ebenso bestätigt der Dienstleister, dass weder er selber noch seine Angestellten, Organe oder Vertreter, sei dies direkt oder indirekt, im Zusammenhang mit den vertraglichen Pflichten solche ungebührlichen geldwerten oder anderen Vorteile als Gegenleistung für eine unangemessene oder fehlerhafte Ausübung ihrer Aufgaben oder Stellung annehmen, sich versprechen lassen oder verlangen.



HOCHDORF
+ Swiss Nutrition Solutions

Art. 14 Abtretung von Rechten und Pflichten

Die Abtretung von Rechten und Pflichten des Dienstleisters bedarf der vorgängigen schriftlichen Einwilligung von Hochdorf.

Art. 15 Schlussbestimmungen

15.1 Die Rechte und Pflichten der Parteien gemäss Artikel. 8 bis 10 behalten ihre Gültigkeit auch nach der Beendigung des betreffenden Einzelvertrages und binden sowohl die Parteien als auch deren Rechtsnachfolger.

15.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB, eines Einzelvertrages oder eines seiner Anhänge sich als ungültig oder nichtig erweisen, hindert dies nicht die Gültigkeit des betreffenden Vertragsdokumentes. Vielmehr tritt an die Stelle der ungültigen oder nichtigen Bestimmung eine andere rechtswirksame Bestimmung, die dem von beiden Parteien Gewollten, soweit rechtlich zulässig, am nächsten kommt.

15.3 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie der Einzelverträge und deren Anhänge bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung hierzu befugter Parteivertreter. Auf die Einrede der mündlichen Vertragsänderung wird ausdrücklich verzichtet.

15.4 Diese AGB und die darunter abgeschlossenen Einzelverträge bzw. erteilten Einzelaufträge beurteilen sich ausschliesslich nach materiellem schweizerischem Recht, unter vollständigem Ausschluss der Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts und des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB sowie den Einzelverträgen ist der Sitz von Hochdorf.

V 1.0: September 2025

Ort, Datum:.....

Firma:.....

Aresse:.....

Name, Vorname:.....

Funktion:.....

Unterschrift:.....

Name, Vorname:.....

Funktion:.....

Unterschrift:.....